

Stellungnahme

Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf einer Verordnung zur Anpassung des Vergaberechts an die Einführung neuer elektronischer Standardformulare („eForms“) für EU-Bekanntmachungen und an weitere europarechtliche Anforderungen vom 16.02.2023

Der Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e.V. (BDB) freut sich über die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem o.g. Referentenentwurf.

Der Referentenentwurf berührt in Artikel 1 Nummer 2 elementar die Interessen der mittelständischen Planungsbüros. Dort ist die Streichung von § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV geplant.

Die Planungswirtschaft in Deutschland ist geprägt von überwiegend kleineren und wenigen größeren Architektur- und Ingenieurbüros. Diese mittelständische Struktur ist historisch gewachsen und eine Stärke der Wirtschaft in Deutschland. Kleine und mittlere Büros sind resilienter gegen Krisen, können flexibler reagieren, sind hochspezialisiert und ermöglichen einen kreativen Wettbewerb. Sie verhalten sich gleichzeitig verantwortungsbewusster gegenüber Mitarbeitenden und der Gesellschaft, weil sie nicht vorrangig kapitalgetrieben sind. Außerdem stützen sie das Gemeinwesen, weil sie in Deutschland Steuern zahlen und entlasten den Staat, weil im Krisenfall nicht ein übergroßer und dadurch systemrelevanter Player durch staatliche Intervention vor dem Zusammenbruch gerettet werden muss.

Kleine und mittelständische Architektur- und Ingenieurbüros scheuen sich häufig vor der Teilnahme an europaweiten Ausschreibungen. Das ist aus Statistiken bekannt und bestätigen unsere regelmäßigen Umfragen. Hintergrund sind die bürokratischen Hürden, lange Bearbeitungszeiten, juristische Fallstricke und die Angst, bei kleinsten formalen Fehlern vom Wettbewerb ausgeschlossen zu werden.

Letztlich erweist sich der wirtschaftliche Aufwand der Teilnahme am Wettbewerb ohne jede Einflussmöglichkeit darauf, ob die Investition zu einem Auftrag führt, als eine unüberwindbare Hürde. Hinzu kommt, dass öffentliche Auftraggeber aus Angst, sich angreifbar zu machen, Zuschläge häufig vor allem vom billigsten Angebotspreis abhängig machen. Während große Büros eher Erfahrung damit haben, diesen Preisdruck entweder an ihre Mitarbeitenden oder an (vermeintliche) Freelancer weiterzugeben oder geschickt Lücken einer Ausschreibung für die Stellung von Nachtragsforderungen ausnutzen, haben kleinere Büros keine Chancen.

Die Streichung von § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV führt dazu, dass für die Ermittlung des Schwellenwertes stets alle Planungsleistungen zusammen zu rechnen sind. Allerdings soll es schon wegen der vergaberechtlichen Pflicht zur Teillosgabe dabei bleiben, dass für einzelne Leistungen wie z.B. des Brandschutzes, der Tragwerkplanung, der TGA, der SiGeKo, der Energieplanung usw. weiterhin die darauf spezialisierten und daher häufig kleineren Büros (nach jeweils europaweiter Ausschreibung!) bezuschlagt werden. Der (zeitliche und finanzielle) Aufwand multipliziert sich damit um ein Vielfaches.

Der Rückzug von kleineren und mittelgroßen Büros vor der Teilnahme an europaweiten Ausschreibungen, die nach der geplanten Änderung der VgV das Regel-Ausnahme-Verhältnis umkehren wird, schadet dem Wettbewerb und führt zu einer Verteuerung der öffentlichen Beschaffung von Planungsleistungen. Die geplante Änderung bewirkt damit das Gegenteil dessen, was die Europäischen Vergaberechtsrichtlinien beabsichtigen.

Zur weiteren Begründung unserer Ablehnung der Streichung von § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV wird auf die gemeinsame Stellungnahme der Verbände und Kammern verwiesen, welcher sich der BDB angeschlossen hat.

Berlin, den 01.03.2023

Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e.V. -BDB-